

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel von 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

S. 1. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner d. J. den disponiblen Kreisvorsteher in Graz, Ernst Grafen Courcy-Droikau mont, zum Statthalterrathe und Landeshauptmann in Salzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Finanzministerium hat die Wiederwahl des A. O. Pummerer zum Präsidenten und des Franz Honauer zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Linz bestätigt.

Das Finanzministerium hat die Wiederwahl des Angelo Giacomelli zum Präsidenten und des Nicolo Mazzolini zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Treviso bestätigt.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes, des Königreichs Dalmatien und der Militärgrenze,

betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutts-Personals und das Verfahren über Feldschutts.

(Schluß)

S. 10. Damit das für den Feldschuttsdienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geschätzt werden könne, hat es im Dienste einen Armsschild zu tragen, dessen bezeichnende Form zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes zu bringen ist.

Zugleich ist das beeidete Feldschuttspersonale befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

S. 11. Die für den Feldschuttsdienst beeideten Personen verlieren im Falle des Eintrittes eines der im §. 7 festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Zivilwache kraft des Gesetzes.

Uebrigens kann nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 wegen eingetretener physischer oder moralischer Gebrechen auf Verlust dieser Rechte erkannt werden.

S. 12. Die zur Beeidigung für den Feldschuttsdienst berufenen politischen Behörden (§. 4) haben auch über die Zulassung zur Eidesablegung und unter dem Verlust der mit der Beeidigung erworbenen Rechte (§. 11) zu erkennen.

Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Rekurses Statt.

S. 13. Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen des beeideten Feldschutts-Personales Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

S. 14. Wenn eine Person bei Verübung eines Feldschuttsverbrechens oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes betreten wird, so ist dieselbe, wenn sie unbekannt ist, oder keinen festen Wohnsitz hat, festzunehmen.

Anderer Personen dürfen nur dann festgenommen werden, wenn sie sich der dienstlichen Aufforderung des beeideten Feldschuttspersonales widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen oder bedeutende Beschädigungen verüben.

S. 15. Ist eine Person, welche nach Zulassung des §. 14 festgenommen werden darf, von dem Orte, an welchem sie auf der That betreten wurde, entflohen, so kann sie von dem beeideten Feldschuttspersonale verfolgt und auch außerhalb der Grenzen des Aufsichtsgebietes festgenommen werden.

S. 16. Das beeidete Feldschuttspersonale hat den

bei Verübung eines Feldschuttsverbrechens oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes Betretenen die entwendeten Gegenstände, sowie die zur Verübung des Verbrechens oder Verbrechens verwendeten Werkzeuge abzunehmen.

Es ist demselben gestattet, auch den, der Verübung eines Feldschuttsverbrechens dringend verdächtigen Personen, wenn sie auf fremdem Grunde betreten werden, die gewöhnlich zur Gewinnung der Bodenprodukte verwendeten Werkzeuge, falls sie deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermögen, abzunehmen.

S. 17. Jede festgenommene Person muß ohne Verzug dem Ortsvorstande zur weiteren Stellung vor die kompetente Behörde eingeliefert werden.

Die abgenommenen Gegenstände und Werkzeuge sind gleichfalls ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher sie dem Beschädigten, wenn er bekannt ist, sogleich gegen Empfangsbestätigung zu ersolgen hat.

Ist der Beschädigte unbekannt, so hat der Ortsvorstand wegen dessen Ausforschung das Geeignete zu verfügen und jedenfalls die Verfolge zu treffen, daß die abgenommenen Gegenstände, wenn sie dem Verbrechen unterliegen, zum Besten des noch nicht ermittelten Beschädigten verworfen werden.

Die aus einem Feldschuttsverbrechen oder Plunderverbrechen herrührenden Gegenstände oder der dafür erzielte Erlös verfallen dem Ortsarmenfond, wenn der unbekannte Eigentümer deren Ausfolgung binnen der vom Tage des begangenen Verbrechens zu berechnenden Frist von einem Jahre nicht begehrt.

Demselben Fonde verfallen auch die abgenommenen Werkzeuge, wenn nicht von der kompetenten Behörde die Rückstellung derselben wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme ausgesprochen wird.

S. 18. Wird das Feldgut durch Thiere beschädigt, so hat das beeidete Feldschuttspersonale die Privatpfändung für den Beschädigten zu vollziehen. (§. 1321 a. b. G. B.)

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldschuttspersonales dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zu der Gemeindeherde gehörigen und einem von der Gemeinde bestellten Hirten zur Ueberwachung anvertrauten Thiere geschieht.

S. 19. Das von einer Gemeinde oder von dem Besizer eines selbstständigen Gutsgebietes (§. 3) bestellte beeidete Feldschuttspersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher hiervon sowohl den Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit dem Bedenken sogleich zu verständigen hat, daß er sein Recht auf den Schadenersatz längstens binnen 8 Tagen geltend zu machen habe, wiewegens das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückerstattet werden würde.

Der Ortsvorstand hat über die Höhe der Entschädigung zwischen Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln, und ist im Falle, wenn beide Parteien ihm unterstehen und keine Abfindung zu Stande kommt, berechtigt, die Sicherstellungssumme festzusetzen, gegen deren Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor der behördlichen Entscheidung über den Schadenersatz ausgefolgt wird. (§. 1322 a. b. G. B.)

Ist der Beschädigte zugleich Vorstand des selbstständigen gutherrlichen Gebietes, so ist derselbe verpflichtet, binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes sich abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.

S. 20. Das von den im §. 2 unter b ange-

föhrten Privatpersonen bestellte beeidete Feldschuttspersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug seinem Dienstherren zu übergeben und gleichzeitig dem Ortsvorstande die geschehene Pfändung anzuzeigen.

Der beschädigte Dienstherr hat sich binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.

S. 21. Das beeidete Feldschuttspersonale hat alle von ihm entdeckten Feldschuttsverbrechen und sonstigen Beschädigungen des Feldgutes selbst dann, wenn der Thäter unbekannt ist, zur Kenntniß seines Dienstherren zu bringen und zwar, das von einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsgebiete bestellte Personale zur Kenntniß des Ortsvorstandes, und das von Privaten bestellte Personale zur Kenntniß seines Bestellers und gleichzeitig des Ortsvorstandes.

S. 22. Der Ortsvorstand ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes die Beschädigten, soweit sie bekannt sind, ungekündigt in Kenntniß zu setzen und diejenigen Verletzungen, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Behandlung anzuzeigen.

Das von Privaten bestellte beeidete Feldschuttspersonale oder dessen Dienstherr ist verpflichtet, derartige, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnde Verletzungen des Feldgutes unmittelbar der Strafbehörde anzuzeigen.

S. 23. Alle wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, werden als Feldschuttsverbrechen erklärt, über welche von der kompetenten Behörde das Verfahren nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschuttsdienst beeideten Individuums einzuleiten ist.

S. 24. Die Feldschuttsverbrechen sind nach Verhältnis der Milderungs- oder Erleichterungsgründe in der Regel mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Kreuzern bis vierzig Gulden öst. W., oder mit einer Arreststrafe bis zur Dauer von acht Tagen, oder mit seinen Strafen zu ahnden, welche die in einzelnen Kronländern in Wirksamkeit bestehenden feldpolizeilichen Verordnungen für bestimmt bezeichnete Feldschuttsverbrechen festsetzen.

S. 25. Die Untersuchung und Bestrafung der Feldschuttsverbrechen steht der politischen Behörde des Bezirkes zu, in welchem sie begangen wurden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, Nr. 34 R. O. B. geregelt.

S. 26. Das Erkenntniß hat auch den zu leistenden Schadenersatz festzustellen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldschuttsverbrechen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., auch zu bestimmen, in wiefern diese Person dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.

Bei Feldschuttsverbrechen, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede derselben für den ganzen Schaden zur ungetheilten Hand (§§. 1301 und 1302 a. b. G. B.)

S. 27. Bei Beschädigungen des Feldgutes durch Thiere haftet der Eigenthümer für den Schadenersatz, es mag eine Pfändung vorgenommen sein oder nicht und zwar auch dann, wenn die Thiere mit anderen in einer Herde vereinigt und einem Hirten anvertraut waren.

Wenn bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Herde geschehen, die Thiere, durch welche die Beschädigung verursacht wurde, oder deren Eigenthümer nicht ermittelt sind, so haften die Eigenthümer aller in der Herde befindlichen Thiere dem

Beschädigten für den Schadenersatz zur ungetheilten Hand, unter sich oder tragen sie dazu nur nach Gattung und Zahl des Viehes bei, welches ein jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Herde gehabt hat.

S. 28. Der zuerkannte Schadenersatz, welcher wegen Armut des Schuldigen nicht beigetrieben werden kann, ist von der Behörde über Begehren des Beschädigten in Arbeitstage umzuwandeln, wobei der in der Gemeinde des Beschädigten übliche Tagelohn zum Maßstabe zu dienen hat.

Verweigert der Schadenersatzpflichtige dem Beschädigten die Leistung dieser Arbeitstage, so ist über denselben ein 24stündiger Arrest, verhängt mit Zinsen, zu verhängen, was bei fortwährender Weigerung in Zwischenräumen von drei Tagen so lange wiederholt werden kann, bis der Schadenersatz geleistet wird.

S. 29. Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beidete Feldschuß-Perfonale vernemen.

Uebersteigt der Schaden nach dem Dasturhalten des beideten Feldhüters 5 fl. öst. W., so hat er sogleich die Abschätzung desselben durch besonders beidete Schätzleute bei dem Ortsvorstande zu begehren, und Letzterer ist verpflichtet, die Schätzung sogleich vornehmen zu lassen, und über den Schätzungsbescheid eine schriftliche Bescheinigung dem beideten Feldhüter zu erteilen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch die beideten Schätzleute kann in allen Feldfrevelsällen sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatzpflichtigen beim Ortsvorstande binnen acht Tagen, vom Zeitpunkt des begangenen oder entdeckten Feldfrevels an gerechnet, begehrt werden.

S. 30. Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevel binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die aus einem durch Verjährung erloschenen Feldfrevel herrührenden Schadenersatzansprüche sind auf dem Zivil-Rechtswege anzutragen.

S. 31. Die zur Verteidigung berufenen politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen, auf den Feldschußdienst beideten Personen genaue Vermerke zu führen und in steter Evidenz zu erhalten.

Die Dienstherren oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. öst. W. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Feldschußdienst beideten Dienst-Perfonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zur Kenntnis der betreffenden politischen Behörde zu bringen.

Graf Soluchowski m. p. Graf Nadasdy m. p.

Beilage zu S. 4.

Eidesformel

für das Feldschuß-Perfonale.

„Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzugehen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verurteilen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschatzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir auferlegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verbindung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.“

So wahr mir Gott helfe!

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 6. Februar.

Unsere neulich ausgesprochene Meinung, der Kaiser Napoleon befinde sich in einer fatalen Lage, aus der sich herauszuhelfen ihm nur mit Aufopferung einiger Pläne gelingen könnte, bestätigt jetzt ein Brief des Pariser Korrespondenten in der „O. D. P.“ Zuerst wird da erwähnt, daß der Tod der für den Napoleonismus so thätig gewesenen Großherzogin Stephanie von Baden den Kaiser sehr unangenehm berührt habe. Dann wird behauptet (woran zu zweifeln wir uns erlauben), Napoleon habe den Frieden von Villafranca ehrlich ausführen wollen, aber England habe ihn daran verhindert, Lord Palmerston habe Piemont unterstützt, beraten, sogar geküßt. Der Kaiser wußte von diesem Allen und es trat ein Moment ein, wo seine Erbitterung gegen England so hoch aufschwoll, daß er es bis zum Bruche kommen lassen wollte. Der marokkanische Krieg wurde eingeleitet, die Surzfrage auf's Tapet gebracht. Aber geheime Umstände, von

denen kaum ein Zipfel des Schleiers erst gelüftet ist, bewogen Napoleon zu einer brüskten Umkehr. England bestand auf der Nichtintervention in allen Ländern, wo die Autorität der Regierungen bereits beseitigt wäre, und — Napoleon brachte dieß Opfer. Er brachte es in der bestimmten Erwartung, daß England ihm in der Annexionsfrage Konzessionen machen werde. Aber Napoleon ist diesmal von Palmerston überlistet worden. Nachdem er sich Rom gegenüber so weit engagiert hatte, um nicht wieder umkehren zu können, besteht man in London mit größerer Zähigkeit als je darauf, daß der Selbstbestimmung des italienischen Volkes keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen, und man deht nun den Begriff der Intervention, der Anfangs als eine Fernhaltung aller österreichischen Bestrebungen zur Restauration der Habsburger und zum bewaffneten Vollzug des Züricher Vertrages aufgestellt wurde, gegen Frankreich selbst aus und stellt den Satz auf, daß die Anwesenheit französischer Truppen sowohl in der Lombardie als in Rom selbst ein Widerspruch gegen das von Frankreich zugestandene Prinzip der Nichtmischung sei. Um diese Angelegenheit dreht sich in diesem Augenblicke eine sehr ernste und eifrige Unterhandlung. Trauen Sie all diesen pathetischen, komödiantenhaften Freundschaftsversicherungen nicht, die hier und in London offiziell und offiziös erklingen. Der Miß ist tiefer als je, er ist um so intensiver, als man in England Napoleon schwach gefunden hat und sich dort immer mehr und mehr fählt, und als Napoleon sich überlistet sieht, und zwar nicht bloß von England, sondern auch von Piemont und speziell vom Grafen Cavour.

Die Annexions-Frage bezüglich Savoyens und Nizza's betreffend meint der Korrespondent, es bestehe ein zwischen Napoleon III. und Cavour in Plomviere kontrahirter Vertrag, der auf dem Kongresse zur Sprache kommen sollte, und als dieser nicht zu Stande kam, von Bismarck England mitgeteilt wurde. Durch Bismarck's Entlassung sei die Sache in der Schwebe geblieben. Das englische Kabinet überließ es dem Grafen Cavour, die Sache vom piemontesischen Standpunkte aus zu bekämpfen. Graf Cavour beweist nun aber, den Traktat in der Hand, daß zur Stunde Piemont zu jener Abtretung nicht verpflichtet ist, da diese Verpflichtung erst dann eintritt, wenn das Königreich Sardinien bis zur Ziffer von eilf Millionen Seelen sich erhoben hat! Auf diese Höhe ist in jenem Akt die Vergrößerung Sardiniens angesetzt.

Pius IX. an Napoleon III.

In Beantwortung des Schreibens vom 31. Dezember, worin der Kaiser der Franzosen dem Papste die Nothwendigkeit auseinandersetzt, auf den Besitz der Romagna Verzicht zu leisten, welches Schreiben durch Herrn von Grammont am 7. Jänner in Rom übergeben wurde, hat der Papst am Tage nach Empfang geantwortet. Wir theilen dieses Schreiben, auf welches die Encyclica vom 19. Jänner Bezug nimmt, nach der „Oesterr. Zeitung“ mit; es lautet:

„Majestät! Ich habe den Brief Eurer Majestät erhalten, den Sie die Güte hatten, an mich zu richten, und beantworte denselben ohne Umschweifen, und wie man zu sagen pflegt, mit Offenherzigkeit. Vor allem erkenne ich nicht die schwierige Lage Eurer Majestät, über die Sie selbst sich ja keiner Täuschung hingeben; ich ermesse dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung, aber auch, daß Eure Majestät durch eine entschiedene Maßregel, der Sie vielleicht abgeneigt sind, sich ihr entziehen könnten. Und gerade der Umstand, daß Sie sich in dieser Lage befinden, ist es, weshalb Sie mir wiederholt um des Friedens von Europa willen raten, die ausländischen Provinzen aufzugeben, indem Sie mir versichern, daß die Mächte dem Papst den Rest seiner Besitzungen garantiren würden. Ein Vorschlag dieser Art bietet unübersteigliche Hindernisse dar, und man braucht, um sich davon zu überzeugen, bloß meine Lage, meinen heiligen Charakter und die Rücksichten zu erwägen, welche ich der Würde und den Rechten dieses heiligen Stuhls schuldig bin, die nicht Rechte einer Dynastie, sondern vielmehr aller Katholiken sind. Die Schwierigkeiten sind unübersteiglich, weil ich nicht abtreten kann, was nicht mir gehört, und weil ich sehr wohl einsehe, daß der Sieg, den man den Revolutionären in den Legationen gewähren will, den einheimischen und fremden Revolutionären der anderen Provinzen als Vorwand und Antrieb dienen wird, dieselbe Karte auszuspielen, wenn sie den glücklichen Erfolg der ersteren sehen werden. Wenn ich sage Revolutionäre, so verstehe ich darunter den kleinsten und kühnsten Theil der Bevölkerung.“

Die Mächte, sagen Sie, werden den Rest garantiren; allein wird es in ersten und außerordentlichen Fällen, deren man sich noch in Betracht der vielen Anreizungen, welche die Bewohner von Rom erhalten, versehen muß, den Mächten möglich sein, ihre Gewalt würdigerweise anzuwenden? Wenn dieß aber nicht geschieht, wenn man sich bloß des

Mittels der Vernunft bedient, so ist Eure Majestät wohl ebenso wie ich überzeugt, daß diejenigen, welche sich fremdes Gut anmaßen, und die Revolutionäre unüberwindlich sein werden.

Uebrigens sehe ich mich, was auch immer geschehen möge, genöthigt, Eurer Majestät offen zu erklären, daß ich die Legationen nicht abtreten kann, ohne die furchtbaren Eide zu verlegen, mit denen ich mich gebunden habe, ohne Schmerz und Unruhe in den übrigen Provinzen zu erzeugen, ohne allen Katholiken Unrecht oder Mergerniß zu bereiten, ohne die Rechte nicht nur der ungerechterweise ihrer Länder beraubten Souveräne Italiens, sondern auch der Souveräne der ganzen christlichen Welt zu schwächen, welche nicht gleichgültig die Verwirklichung gewisser Prinzipien mit ansehen konnten.

Eure Majestät knüpfen die Ruhe Europa's an die Abtretung der Legationen, welche seit 50 Jahren der päpstlichen Regierung so viele Verlegenheiten bereitet hätten; da ich nun beim Beginne dieses Briefes sagte, daß ich offenerzig sprechen wolle, so möge es mir gestattet sein, auf dieses Argument zurückzukommen. Wer könne die Revolutionen zählen, die in Frankreich seit 70 Jahren entstanden sind? Wer würde es aber gleichzeitig wagen, der großen französischen Nation vorzuschlagen, daß es zur Ruhe von Europa nöthig sei, die Grenzen des Reiches zu beschränken? Das Argument beweist zu viel, als daß mir nicht vergönnt sein sollte, es anzusehen. Ueberdies ist es Eurer Majestät nicht unbekannt, von welchen Personen, mit welchem Gele, unter welchem Schutze die letzten Attentate in Bologna, Ravenna und anderen Städten verübt worden sind. Die Bevölkerung war fast in ihrer Gesamtheit verblüfft über jene Bewegung, die sie nicht erwartete und der zu folgen sie sich nicht geneigt zeigte. Eure Majestät sagen, daß, wenn ich den Vorschlag, den Sie mir in Ihrem durch Herrn Menval übersendeten Briefe machen, annehmen hätte, die ausländischen Provinzen jetzt unter meiner Autorität sich befinden würden. Dieser Brief steht, wenn ich aufrichtig sprechen soll, im Widerspruche mit jenem andern, den Sie mir vor dem Beginne des italienischen Feldzuges schrieben, und in welchem Sie mir trostreiche Zusicherungen, aber nicht Anlaß zu Klummer (allizioni) gaben.

Im ersten Theile des Briefes, auf den Sie zurückweisen, brachten Sie einen Plan in Vorschlag, der ebenso unzulässig ist, wie der jetzige; und was den zweiten Theil betrifft, so glaube ich ihn angenommen zu haben, wie aus den Artikeln zu ersehen ist, welche Ihrem Gesandten in Rom übergeben worden sind.

Ich komme also auf den Ausspruch Eurer Majestät zurück, daß, wenn ich jenen Vorschlag angenommen hätte, ich die Herrschaft über jene Provinzen beanspruchen würde. Dieß scheint sagen zu wollen, daß in dem Stadium, in welchem wir uns jetzt befinden, jene für immer verloren seien. Majestät! Ich bitte Sie, im Namen der Kirche und auch aus dem Gesichtspunkte Ihres eigenen Interesses so zu verfahren, daß meine Besorgnis verschwindet werde. Aus gewissen Druckschriften, die man für geheim hält, ersehe ich, daß der Kaiser Napoleon I. nützliche Mahnungen an die Seinigen hinterließ, die würdig eines christlichen Philosophen sind, der im Unglücke Trost und Zuflucht nur in der Religion findet. Gewiß ist, daß wir Alle bald vor dem großen Richterstuhle erscheinen müssen, um genaue Rechenschaft von jeder unserer Handlungen, jedem Worte und Gedanken zu geben. Suchen wir denn vor diesem großen Richterstuhle Gottes in einer Weise zu erscheinen, daß wir die Wirkungen seiner Barmherzigkeit und nicht die seiner Gerechtigkeit zu erwarten haben.

Alle diese Dinge sage ich Ihnen in meiner Eigenschaft als Vater, die mir das Recht verleiht, den Söhnen die nackte Wahrheit zu sagen, so hoch auch ihre Stellung in der Welt sein mag. Uebrigens danke ich Ihnen für die wohlwollenden Versicherungen in Betreff meiner Person und für die Versicherung, die Sie mir erteilen, daß Sie mir jene guten Gesinnungen bewahren wollen, die Sie stets, wie Sie sagen, in der Vergangenheit für mich hegten. Es bleibt mir nur noch übrig, Gott zu bitten, daß er über Sie, die Kaiserin und den jungen kaiserlichen Prinzen seinen reichen Segen verbrüten wolle.

Im Vatican 8. Jänner 1860.

Pius P. IX.

Oesterreich.

Wien. Wie die „Oesterr. Ztg.“ meldet, hat Se. Majestät auf den Antrag des Marine-Oberkommandos die Auflassung des Marine-Rechnungsdepartements genehmigt. Durch diese Anordnung werden 27 Beamte, und dem Staatsbanschatze ein jährlicher Betrag von mehr als 30,000 fl. erspart. Auch in den Chargen der See-Offiziere sind einige Abänderungen beabsichtigt. Bekanntlich bischen bisher in der Marine vier Admirals-, vier Stabs-Offiziers- und vier Ober-Offiziers-Chargen. Nachdem nun für jedes Schiff

ein festgesetzter Stand an Chargen vorgeschrieben ist, der genau eingehalten werden soll, so mußte nach jeder einmaliger Beförderung eines Offiziers ein Wechsel vorkommen, der bei den vorhandenen vielfachen Chargen und den dadurch öfter vorkommenden Beförderungen bedeutende Auslagen an Reisepesen zur Folge hatte, überdies auch den Offizieren jene Anhänglichkeit an ihr Schiff benahm, welche eine längere Einschiffung auf einem und demselben Fahrzeuge in der Regel hervorbringt. Bei der vollkommenen Gleichartigkeit des Dienstes einiger Chargen sollen daher künftig in der Marine bloß drei Admirale, drei Stabs-Offiziers- und zwei Ober-Offiziers-Chargen eingeführt werden, und zwar: Admirale (AM.), Vize-Admirale (VM.), Contre-Admirale (CM.), Kommodore (Brigadire), Linien-Schiffe-Kapitäne (Oberste), Fregatten-Kapitäne mit zwei Gehülfsklassen (Oberstlieutenants), Schiffs-Lieutenants mit zwei Gehülfsklassen (Hauptleut.) und Schiffs-Führer (Oberlieutenants). Die bisherigen Admirale in der Charge der Feldzeugmeister, die Korvetten-Kapitäne, die Fregatten-Lieutenants und Fährer sollen also eingehen.

Peßth, 4. Februar. Dem „Peßther Lloyd“ ist gestern die zweite schriftliche Verwarnung erteilt worden.

Es trifft uns, sagt die Redaktion des „Peßther Lloyd“ hinzu, dieser Erlass um so schwerer, als sonst, nach den Bestimmungen des Preßgesetzes, unsere erste Verwarnung binnen drei Tagen verfaßt wäre.

Italienische Staaten.

Turin, 30. Jänner. Der König, der am 13. Februar nach Mailand geht, wird sich vom ganzen diplomatischen Korps begleiten lassen. Die Reise nach Mittel-Italien und was damit zusammenhängt, folgt darauf.

Das Organ der Turiner Regierung, die „Opinione“, bringt in einem „Die neapolitanische Intervention“ überschriebenen Artikel folgende Erklärung:

„Die Intervention ist allen Mächten verboten. Piemont hat sich derselben enthalten, obwohl es ein Recht dazu hatte, nachdem die Bevölkerungen es gerufen und die Eingreifung vollst. hatten. Wenn der König von Neapel seine Truppen marschiren ließe, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die piemontesische Regierung sofort die ihrigen vorrücken lassen würde, um ihre Rechte, wie die der durch die neapolitanische Armee und die römischen Soldaten bedrohten Bevölkerungen zu wahren. Dieser Zusammenstoß wäre bezugswert, doch unvermeidlich.“

Rom, 28. Jänner. Der Papst hat ein Stadtviertel von Rom durchschritten und den Monte Pinco besucht; eine ungeheure Menge drängte sich auf seinem Wege. — Die Rundzeitung ist mit den Wahlen beschäftigt. — Die neuen Gemeinderäte von Perugia haben eine mit 600 Unterschriften bedeckte Adresse an den Kaiser Napoleon gesandt; Herr Rosino Fiano, die Fürstin Doria und Aloisigiosi sind unter den Unterzeichnern.

Frankreich.

Paris, 1. Februar. Der Bischof von Quimper hat einen Brief an den Kaiser gerichtet, der in Form und Inhalt wesentlich von den Rundgebungen der großen Mehrzahl der französischen Bischöfe sich unterscheidet. Der erwähnte Prälat erhebt sich gegen die heftige und der Kirche selbst nachtheilige Polemik, der ultramontanen Partei und spricht seine Anerkennung für die Haltung des Kaisers in dem Streite aus. Der Kaiser soll dem Bischof eine sehr verbindliche und gerührte Antwort geschrieben haben.

— Merkwürdig ist es, daß die offiziösen Blätter „Constitutionnel“, „Pays“ u. folgencr Stelle der päpstlichen Encyclica ignovirt und ihren Lesern vorzuenthalten haben:

„Auch haben Wir nicht unterlassen, zu bemerken, daß „Seine Majestät sehr wohl wisse, durch welche Menschen und mit welchen Geld- und Hülfsmitteln die jüngsten Aufstandsversuche in Bologna, Ravenna und anderen Städten angefaßt und ausgeführt worden sind, während der bei Weitem größte Theil der Bevölkerung von jenen Bewegungen, die er nicht im Mindesten erwartet hatte, wie vom Donner gerührt blieb und sich in keiner Weise geneigt zeigte, jenen Aufständern zu folgen.“

— Einem Brüsseler Blatt wird aus Paris geschrieben, daß die Rabinete von Paris und London am 30. Jänner zwei identische Noten nach Turin gesendet haben, worin die U. bezugung ausgesprochen wird, daß „die Einverleibung Mittelitaliens in Piemont die bestmögliche Lösung sei, und daß sie nichts dagegen hätten, daß diese Annexion zur vollendeten Thatsache werde.“

Indessen besteht zwischen den beiden Mächten über die Art, wie die Meinung der Bevölkerungen befragt werden soll, eine Verschiedenheit der Ansichten. England will diese Sorge den Wählern überlassen, während Frankreich das allgemeine Stimmrecht verlangt.

Paris, 3. Februar. Der „Constitutionnel“ veröffentlicht in seiner Morgenausgabe einen im Jahre 1810 geschriebenen Pastoralbrief des Bist. Roussan, damals Bischofs von Orleans, vordem Hofpredigers Ludwigs XVI. und im Jahre 1791 wegen Verweigerung des Eides auf die bürgerliche Verfassung verfolgt. Der Bischof stellt in diesem Briefe den Satz auf, der Papst brauche nicht notwendiger Weise weltlicher Souverän zu sein, und verteidigt zugleich die Freiheiten der gallikanischen Kirche.

Großbritannien.

London, Oberhaus-Sitzung v. 30. Jänner. Zu Anfang der Sitzung erhob sich der Bischof von London und fragte, welche Schritte die Regierung zu ihm gedächte, um die ernstlichen Unruhestörungen zu bejähigen, welche in der Kirche St. Georges-in-the-East vorgekommen seien. Zu diesem Kirchspiele zieht sich nun schon seit vielen Monaten ein beständiger Religionskrieg gegen die Pastoren hin, weil diese in ihrer Kirche verschiedene Zeremonien eingeführt haben, die gegen die puritanische Einfachheit des anglikanischen Gottesdienstes verstoßen. Der Herr Pastor wird als Puseyist angezeichnet und muß sich jeden Sonntag den einen oder andern Hohn gefallen lassen. Gestern aber kam es zu offenkundigen Feindseligkeiten. Gegen 3000 Leute, darunter 1000 junge Bursche aus dem Pöbel, hatten alle Plätze besetzt. Der Prediger konnte schwer zu Worte kommen, höfische Zutruf unterbrachen den Abend-Gottesdienst, und kaum war dieser beendigt, so wurde der alttöbige Altar mit dem nicht minder anstößigen Leuchtergeschmucke desselben vermittelst Versäuberung und Orberbüchern zu Schanden bombardiert. Der Tumult war abscheulich und einen Augenblick lang war zu besorgen, daß der Pöbel die Kirche in Brand stecken werde; da schritt der wachhaltende Polizeisergeant mit einem Tugend seiner Leute entschlossen ein, worauf die Unruhestörer das Schlachtfeld räumten, wahrscheinlich, um an einem der nächsten Sonntage den Skandal von Neuem zu beginnen.

Auf die betreffende Interpellation des Bischofs von London erwiderte Lord Granville, er sei noch nicht im Stande, zu sagen, welche bestimmten Schritte die Regierung thun würde; es sei aber seine entschiedene Meinung, es sei Pflicht der Regierung, alle Mittel zu gebrauchen, um den Frieden aufrecht zu erhalten.

Dänemark.

Flensburg, 31. Jänner. Die in der gestrigen Sitzung der Ständeverammlung — wie bereits telegraphisch gemeldet — vom Königl. Kommissär vortragene Königl. Resolution über die Sprachverhältnisse lautet wörtlich wie folgt:

„Auf den von der achten Provinzial-Ständeverammlung für das Herzogthum Schleswig eingereichten allerunterthänigsten Antrag wegen Vorlage eines Gesetzes-Entwurfs behufs Veränderung im Anbange lit. A zur Verordnung vom 13. Februar 1834, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Schleswig, getroffenen Bestimmungen über den Gebrauch der dänischen, unterrichts- und Gerichtssprache in den verschiedenen Kirchspielen des Herzogthums, resolviren Wir allergnädigst, daß dieser Antrag nicht bewilligt werden kann, und daß es Unser allerhöchster Wille ist, daß es hinfort bei den erwähnten Bestimmungen sein Verbleiben haben soll.“

Der Königl. Kommissär erklärte in Verbindung hiemit Folgendes: Aus dieser Königl. Resolution müsse es für Jeden klar werden, wie unerschütterlich an allerhöchster Stelle es beschlossen sei, die in Betreff der beiden gleichberechtigten Sprachen im Herzogthume Schleswig verfassungsmäßig geltenden Bestimmungen aufrecht zu erhalten, und wie unnütz es sein würde, die kostbare Zeit der Verammlung mit neuen Vorschlägen, eine Veränderung hi. hin zu Wege zu bringen, zu vergeuden.

Amerika.

New-York, 14. Jänner. Der Gouverneur des Staates Virginia hat in seiner Jahresbotschaft vorgeschlagen, das gesammte souveräne Volk der Vereinigten Staaten in den Mitgliedern der Legislaturen aller Staaten zu einer konstituierenden Nationalversammlung zusammen zu berufen, um die Verfassung der

Union einer Revision zu unterwerfen und dadurch eine Versöhnung zwischen dem Süden und Norden zu ermöglichen. Hiernach würde er verlangen, daß dem Süden diejenigen Forderungen bewilligt würden, welche, weil sie der Norden nicht anerkennen will, den Grund zu dem gegenwärtigen Zwiespalt abgeben. Da nun, wenn die bestehende Verfassung, das einzige Bindemittel, welches die Union noch zusammenhält, in Frage gestellt würde, die Auflösung derselben noch beschleunigt werden dürfte, so findet dieser Vorschlag keinen Anklang. Die Partei-Leidenchaften sind in dem Grade gestiegen, daß kaum im Repräsentantenhause die ärgsten Erzeße zu verhindern gewesen sind und täglich noch zum Ausbruche kommen können.

Aus Neu-Orleans schreibt man vom 13. Jänner nach mexikanischen Berichten: Längs der Straße von Vera Cruz nach Mexiko haben sich Sicherheitsausschüsse gebildet. Nachdem durch sie gegen 100 Wege-lagerer aufgeführt wurden, ist die Straße nach langer Zeit wieder einmal sicher.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Paris, 5. Februar. Im heutigen „Constitutionnel“ bemerkt Grandguillot: Die Gerüchte in den Zeitungen über die Annexion Savoyens und Nizza's an Frankreich entbehren jeder offiziellen Grundlage.

Die „Press.“ war eingenommen von der Uneinigung Savoyens zu Frankreich und von der Gerechtigkeit einer solchen Maßregel, welche nach einer außerordentlichen Vergrößerung Piemonts, für Frankreich dessen geographische Grenzen in Anspruch nimmt. Was Frankreich und Savoyen wünscht, sei nicht zweifelhaft; was jedoch der Wille der Regierungen ist, sei unter dem Schleier der Diplomatie verdeckt.

Dies nigen, welche die Annexion als eine abgethane Sache bezeichnen, seien nicht besser unterrichtet als jene, welche behaupten, dieselbe werde nicht zu Stande kommen. Es lasse sich weder an der Wahrheit noch an dem Patriotismus des Kaisers zweifeln, welcher letzterer, ein gewissenhafter Vertheidiger der Bedingungen, welche das europäische Gleichgewicht garantiren, weder zu seinem eigenen noch zu Anderer Nachtheile zugeben werde, daß diese Bedingungen eine Aenderung erleiden.

Die Journale können diese Fragen erörtern, aber ihre Erörterungen haben keine offizielle Grundlage.

Neuestes aus Italien.

Turin, 4. Februar. Das Portefeuille des sardinischen Marineministeriums, welches von jenen des Kriegs zu trennen beschlossen wurde, ist dem Kommandatore Elena angeboten worden. General Cammora soll zum Generalinspektor des sardinischen Heeres ernannt worden sein.

Unter den piemontesischen Offizieren, welche zur Organisation der zentralitalienischen Truppen abgegangen sind, befanden sich der Generalmajor Monabrea, der Artilleriegeneral Cavalli und der Kavallerieoberst Griffini.

Der „Cattolico“ in Genua wurde sequestrirt.

Turin, 4. Februar. Die „Opinione“ weist die Anschuldigungen der „Patrie“ zurück und bemerkt: die Regierung habe stets großes Vertrauen zur Bevölkerung Savoyens und Nizza's an den Tag gelegt. Es seien diese Provinzen ohne Truppen gelassen und den Bewohnern die freie Rundgebung ihrer Wünsche gestattet worden.

Die letzten Wahlen zeigen, daß die separatistische Partei nicht triumphiren dürfe, das Bewußtsein der Nationalität lasse sich nicht absehlen.

Wenn Piemont einen hinreichenden Erfolg für seine strategischen Positionen hätte, könnte es die Abtretung Savoyens zugestehen; dagegen würden sich große Schwierigkeiten dem entgegenstellen, daß Nizza französisch werde, indem diese Provinz hauptsächlich dagegen protestirt hat.

Doch — fährt „Opinione“ fort — vermengen wir nicht zwei verschiedene Fragen.

Piemont sei ein allkirter, ein loyaler und ernstlicher Freund Frankreichs; allein so lange Oesterreich Venedig bält, könne sich das Prinzip der Nationalität nicht frei entfalten; Oesterreich werde eine stehende Drohung gegen Piemont bleiben.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in P. L. auf 0° R. reduziert	Lufttemperatur nach Reaumur.	Wind	Witterung	Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
4. Februar	6 Uhr Morg.	329.04	- 6.6 Gr.	N.	schwach	heiter
	2 „ Nachm.	329.54	- 2.7 „	N.	schwach	ditto
	10 „ Abd.	329.49	- 7.2 „	W.	mittelm.	ditto
5. „	6 Uhr Morg.	328.89	- 10.8 Gr.	W.	mittelm.	Nebel
	2 „ Nachm.	327.78	- 5.0 „	W.	mittelm.	heiter
	10 „ Abd.	326.74	- 7.2 „	O.	mittelm.	ditto
6. „	6 Uhr Morg.	325.14	- 10.4 Gr.	O.	schwach	Nebel
	2 „ Nachm.	322.71	- 1.2 „	W.	mittelm.	dünn bewölkt
	10 „ Abd.	322.11	- 4.1 „	O.	mittelm.	bewölkt

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Effekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien
am 6. Februar 1860.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 68.40 d. W.	Augsburg . . 115.30 d. W.
5% Nat.-Anl. 77.25 d. W.	London . . 134.50 d. W.
Bankakt. o. Div. 838. d. W.	K. k. Dufaten 6.34 d. W.
Kreditaktien 189. d. W.	

Eisenbahn-Fahrordnung von Wien nach Triest.

		Abfahrt		Ankunft	
		Uhr	Min.	Uhr	Min.
Postzug Nr. 1:					
von Wien	Früh	8	40	—	—
" Graz	Nachm.	5	28	—	—
" Laibach	Nachts	1	16	—	—
in Triest	Früh	—	—	7	—
Postzug Nr. 3:					
von Wien	Abends	8	40	—	—
" Graz	Früh	5	45	—	—
" Laibach	Nachm.	1	50	—	—
in Triest	Abends	—	—	7	34
Postzug Nr. 2:					
von Triest	Früh	6	15	—	—
" Laibach	Mittag	12	35	—	—
" Graz	Abends	8	44	—	—
in Wien	Früh	—	—	5	42
Postzug Nr. 4:					
von Triest	Abends	6	—	—	—
" Laibach	Nachts	12	—	—	—
" Graz	Früh	8	18	—	—
in Wien	Nachm.	—	—	5	47

Fremden-Anzeige.

Den 3. Februar 1860.

Hr. Hermann, k. k. Steuer-Controllor, von Ruzbah.
— Hr. Reuter, Förster, von Wien. — Hr. Heiter, Privatier, von Adelsberg. — Hr. Baumann, Bauunternehmer, von Raket. — Hr. Schelesniker, Hausbesitzer, von Neumarkt.

Den 4. Hr. v. Alteschütz, k. k. Major, von Italien.
— Hr. Schmidt, Bergverwalter, von Sagor. — Hr. Forno, Handelsmann, von Crespino. — Hr. Coppe, Handelsmann, und — Hr. Cimadori, Handels Agent, von Triest. — Hr. Schwentner, Handels Agent, von Wien. — Hr. Briani, Hausbesitzer, von Novigo.

Den 5. Hr. Baron Jeleck, k. k. Major, — Hr. Kraus, Kaufmann, — Hr. Kummer, Handelsmann, — Hr. Zacharias, Privatier, — Hr. Schindler, und — Hr. Zundel, Agenten, von Wien. — Hr. Schniderschitz, k. k. Rechnungsrath, von Agram. — Hr. Mettig, Beamte des österr. Lloyd, von Triest. — Hr. Ruch, Kaufmann, von Klisvich. — Hr. de Lucca, Handelsmann, von Udine. — Hr. Trent, Handelsmann, von Mailand.

3. 51. a (1) Nr. 2214.
Kundmachung.

Am 11. d. M. werden in Laibach auf dem Jahrmarktplatz in den Vormittagsstunden 32 Militär-Fuhrwesens-Pferde an den Meistbietenden verkauft werden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach am 6. Februar 1860.

3. 222. (1) Nr. 2795.
E d i k t.

Wegen des eingetretenen Schneefalles wird die in der Exekutionsfidei der Frau Maria Swetina von Laibach, Exekutionsführerin, gegen Georg Schimenz, von Tensko, mit dem Bescheide vom 25. Oktober 1859, 3. 2795, auf den 4. d. M. angeordnete exekutive Real- und Mobilar-Schätzung, poto. 49 fl. 87 fr. c. s. c., auf den 11. d. M. um 8 Uhr, mit Beibehaltung der Schätzleute, übertragen.

K. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 2. Februar 1860.

3. 216. **Wundarzt-Stelle.**

Beim Bleibergbau zu Knappousche, 3 Stunden von Laibach, ist die Wundarzt-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Remuneration von 200 fl. ö. W. jährlich, und freie Wohnung, eine Stunde vom Bergwerke entfernt verbunden ist. In der Umgegend sind viele Dörfer, in welchen der Wundarzt auch große Praxis haben kann, da im Umfange von 3 Stunden kein Arzt oder Wundarzt sich befindet. Die Bittsteller, am liebsten ledigen Standes und der slavischen Sprache mächtig, haben ihre Gesuche an die Direktion der Bleibergbau-Gesellschaft von Knappousche in Laibach bis Ende d. M. einzureichen.

Laibach am 6. Februar 1860.

3. 219. (1) **Bahnärztliche Anzeige.**

Ich habe die Ehre anzuzeigen, daß ich Kunstzähne nach amerikanischer Art auf vulkanisirtem Kautschuk anfertige.

Diese Methode bietet beachtenswerthe Vortheile: vollkommen genauen Anschluß an das Zahnfleisch, den Gaumen und an die Stützzähne, daher bei großer Festigkeit keine Reibung und möglichste Schonung der vorhandenen Zähne; kein metallischer Geschmack, sondern natürliches Gefühl im Munde; größere Reinlichkeit, daher kein übler Geruch, und besonders ungewöhnliche Dauerhaftigkeit.

Nach dieser Methode lassen sich auch ältere Stücke und besonders ganze Gebisse, die locker, unbequem oder schmerzhaft sind, in vollkommen passende überändern.

Schwerth, Zahnarzt

im Malky'schen Hanse, an der Sternallee, im 2. Stock.

3. 191. (2) **Ein Mädchen aus solidem Hause**

wünscht als Erzieherin für Kinder, oder als Gesellschafterin zu einer Dame hierorts unterzukommen. Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 207. **Morgen, den 8. d. M.,**
werden vor dem Rathhause um 10 Uhr Morgens zwei 16 Faust hohe schwere Pferde, nebst Wagen und Geschirr lizitando verkauft.

3. 221. (1) **Schon am 1. März d. J.**

erfolgt die zweite Ziehung der

Dfener Lose

die billigst zu haben sind bei

J. E. Wutscher.

Alle Ansehens-Ziehungslisten sind ebenfalls da zu finden.

3. 213. (1) **Ein Apotheken-Gehilfe**

findet Aufnahme in einer Landapothek der südlichen Steiermark. Näheres bei **Sigm. Vaczulik** in Windisch Landsberg.

3. 33 (5) **Gummi-Heberschuhe,**

nur **Prima-Qualität**, sind in allen Größen stets beim Unterzeichneten zu festgesetzten Preisen zu haben.

Männer . . 1 fl. 47 fr. öst. W.
Damen . . 1 „ 20 „ „
Knaben . . 1 „ 20 „ „

Mädchen . . 1 fl. 5 fr. öst. W.
Kinder . . — „ 85 „ „

Joh. Kraschovitz,

zur „Brieftaube“ Nr. 240 am Hauptplatze in Laibach.

Dasselbst ist der allgemein anerkannte echte **Schneeberg's Kräuter-Allopp**

für Brust- und Lungenkranke, Halsentzündungen, Heiserkeit, Reizhusten, Brustbeklemmung, Verschleimung, schweres Athmen,

stets frisch zu bekommen.

Preis per Flasche sammt Gebrauchsanweisung 1 fl. 20 fr. öst. W.

3. 218. (1) **Verlorener Hund.**

Ein Vorsteherhund, englischer Race, weiß und gelb gefleckt, mit gebogener Nase, mit dem vorschriftsmäßigen Halsbande versehen, worauf der Name des Eigenthümers, ist verloren gegangen. Derjenige, welcher diesen Hund, Wierstraße Nr. 4 abgibt, erhält eine angemessene Belohnung.

Wohnungs-Anzeige.

Im Hause Nr. 132, Rothgasse, ist eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Speise, Holzlege u., von Georgi an zu vermieten.

Das Nähere erfragt man beim Hauseigenthümer, oder im Zeitungs-Comptoir.

3. 291. (8)

Ärztliches Gutachten.

Der **Kräuter-Allopp** von Schneeberg's Flora ist gewiß ein zu beachtendes Brustmittel und hat den Vorrang vor vielen angepriesenen Heilmitteln. Gekrankter hat denselben in und nach bestandener Grippe an seinen Patienten versucht und kann von dessen Erfolg nur das Beste berichten. Schwachbrüstige sollten ihn jedenfalls zur Milderung sich ausleihen.

Hohenmauth, am 13. Juni 1858.

Dr. Jos. Strassak,
Stadt- und Gerichts-Physikus.

Selber Schneeberg's Kräuter-Allopp ist stets im frischen Zustande zu bekommen: in Laibach bei **Wilhelm Wayer**, Apotheker „zum goldenen Hirschen“ am Marienplatz. In Neudorf: Dom. Rizzoli, Apotheker; in Gmünd: Johann Marokutti; in Wippach: Jos. E. Dollenz; in Villach: Andreas Zerlach; in Görz: G. B. Poncoul, Apotheker; in Gurktal: Fried. Böhmches, Apoth. Preis einer Flasche sammt Gebrauchsanweisung 1 fl. 26 fr. ö. W.